



Richtlinien betreffend Gemeindebeiträge an Kinder- und Jugendlager sowie Ferienschwimmkurse

vom 11.02.2025

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 7 Abs. 2 des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 31.03.1999 folgende Richtlinien:

I. Allgemeines

1. Zweck der Gemeindebeiträge

Mit den Gemeindebeiträgen sollen

- die Durchführung von Lagern für Kinder und Jugendliche,
- die Vermittlung der Schwimmkompetenzen für Kinder

zu günstigen Konditionen für die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen gefördert werden.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinien regeln die Gemeindebeiträge an private Organisationen

- für die Durchführungen von Kinder- und Jugendlagern sowie
- für die Ferienschwimmkurse in Bottmingen

im Rahmen der bewilligten Budgetmittel.

3. Ziele der Richtlinien

Mit den Richtlinien sollen

- Transparenz bezüglich der Vergabep Praxis und
- Klarheit über die Verfahrensabläufe

geschaffen werden.

4. Beitragshöhe

4.1. An Kinder- und Jugendlager wird für in Bottmingen wohnhafte Kinder und Jugendliche (bis Alter 18; vollendet im Beitragsjahr) ein Beitrag von CHF 10 pro Kind und Lagertag ausgerichtet.

4.2. An die Ferienschwimmkurse wird ein Beitrag von CHF 25 pro Bottminger Kind und Kurs ausgerichtet.

II. Gesuche und Beitragsausrichtung

5. Gesuche

Das Gesuch um einen Beitrag ist mit dem offiziellen Gesuchsformular der Gemeindeverwaltung bis spätestens 30. November des Kalenderjahrs einzureichen. Dem Gesuch ist eine definitive Teilnehmerliste mit Wohnadresse und Geburtsdatum beizulegen.

6. Beitragsvergabe

Die Verwaltung

- prüft die Beitragsberechtigung anhand der eingereichten Unterlagen,
- informiert die Gesuch stellende Organisation über das Prüfungsergebnis und
- veranlasst – bei Beitragsberechtigung – die Auszahlung des Beitrags.

III. Schlussbestimmungen

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten per 01.01.2026 in Kraft und ersetzen alle bisherigen, im Widerspruch stehenden Regelungen.

Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 2025-22 vom 11.02.2025.